



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0050-22-12  
= RSS-E 26/23

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.2.2023

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Oliver Fichta Mag. Matthias Lang Kurt H. Krisper (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Deckung des Rechtsschutzfalles (*anonymisiert*) aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (*anonymisiert*) empfohlen.

### Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung per 14.3.2006 eine Privat-Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (*anonymisiert*) abgeschlossen, in welcher u.a. der Baustein „Schadenersatz- und Herausgabe-Rechtsschutz (gemäß Art 19 ARB) für den Privat- und Berufsbereich“ eingeschlossen ist. Per 17.9.2020 erfolgte der Einschluss des Bausteines „Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (gemäß Art 21 ARB) für den Berufsbereich und als Arbeitgeber von Hauspersonal“. Vereinbart sind die ARB 2019, welche auszugsweise lauten:

#### „ARTIKEL 2

*Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?*

*1. Für die Geltendmachung eines Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen oder Sachschaden zurückzuführen ist (Art. 17.2.1.1., Art. 18.2.1., Art. 19.2.1. und Art. 25.2.3.), gilt als Versicherungsfall das dem Anspruch zugrunde liegende Schadenereignis.*

*Als Zeitpunkt des Versicherungsfalles gilt der Eintritt dieses Schadenereignisses. (...)*

3. In den übrigen Fällen - insbesondere auch für die Geltendmachung eines reinen Vermögensschadens (Art. 17.2.1.1., Art. 18.2.1., Art. 19.2.1.) sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen reiner Vermögensschäden (Art. 24.2.1.) - gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

4. Bei mehreren Verstößen ist der erste adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich. Im Führerschein-Rechtsschutz (Art. 17.2.3. und Art. 18.2.3.) ist bei mehreren Verstößen derjenige maßgeblich, der die Abnahme oder Entziehung des Führerscheins unmittelbar auslöst.“

Der mitversicherte Ehegatte der Antragstellerin, (*anonymisiert*), begehrt Rechtsschutzdeckung für eine Klage gegen die Sachverständige (*anonymisiert*) (Schadennr. (*anonymisiert*)). Diese habe im Rechtsstreit des Mitversicherten gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber (LG (*anonymisiert*) als Arbeitsgericht, GZ (*anonymisiert*)) ein völlig verfehltes Gutachten erstattet. Dieses Gutachten sei vor Gericht erörtert worden und aufgrund dessen ein gerichtlicher Vergleich geschlossen worden, hinsichtlich des Verfahrens sei Ruhen vereinbart worden. Der Mitversicherte ist der Ansicht, ein korrektes Gutachten hätte zum Prozessgewinn oder zumindest zu einem wesentlich höheren Vergleichsbetrag geführt.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 17.3.2022 die Deckung mit folgender Begründung ab:

„(...) Für das diesem Anspruchsbegehren zugrundeliegende Vorverfahren (arbeitsgerichtliche Grundverfahren) besteht keine Deckung, da der Baustein Rechtsschutz in Arbeitsrechtssachen erst mit 17.09.2020 eingeschlossen wurde und für diesbezügliche Streitigkeiten Versicherungsschutz erst für Versicherungsfälle besteht, welche nach dem 17.12.2020 eingetreten sind.

Gemäß Art. 2.3. ARB gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften.

Der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

Mit dem nun angedachten Vorgehen gegen den Sachverständigen aus dem zugrundeliegenden Arbeitsrechtsstreit wird Rechtsschutzdeckung für dieselbe Streitigkeit begehrt, für die wegen Vorvertraglichkeit keine Deckung besteht. Das Arbeitsgerichtsverfahren ist für die beabsichtigte Geltendmachung der Ansprüche gegen den Sachverständigen adäquat kausal, dh mitverantwortlich.

Der vorvertragliche Streit war der Keim des Rechtskonfliktes für das Ausgangsverfahren und das nun beabsichtigte Verfahren gegen den Sachverständigen. Der vorvertragliche Verstoß war dafür mitverantwortlich und damit für das nun beabsichtigte Verfahren adäquat kausal.

*Wir können daher in gegenständlicher Angelegenheit leider keine Kostendeckung aussprechen und daher keine Kosten übernehmen.*

*Unsere Stellungnahme erfolgt ohne Prüfung in anderen Belangen.(...)“*

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 20.6.2022. Es sei richtig, dass keine Deckung für das arbeitsgerichtliche Verfahren bestehe. Durch das Verhalten der Gerichtssachverständigen sei jedoch ein neuer Sachverhalt geschaffen worden, der zeitlich in den Deckungsbereich des Bausteines „Schadenersatz-Rechtsschutz“ falle.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 21.7.2022 wie folgt Stellung:

*„(...) Gemäß Schadenmeldung der vertretenden Kanzlei sollen Schadenersatzansprüche gegen die im arbeitsgerichtlichen Verfahren bestellte Sachverständige geltend gemacht werden. Behauptet wird ein unrichtiges und für den VN im arbeitsgerichtlichen Verfahren grob nachteiliges Gutachten. Diesem Gutachten folgend wurde das Verfahren mit einem Vergleich beendet. Daher - so wird behauptet - ist dem VN aufgrund dieses Gutachtens ein entsprechender Schaden entstanden.*

*Festzuhalten ist, dass für dieses arbeitsgerichtliche Verfahren GZ (anonymisiert) keine Rechtsschutzdeckung bestand, da der Versicherungsfall in dieser Angelegenheit jedenfalls vor Einschluss des erforderlichen Risikos „Arbeitsgerichts-Rechtsschutz“ liegt.*

*Der vorvertragliche Streit war aus unserer Sicht der Keim des Rechtskonfliktes für das Ausgangsverfahren und das nun beabsichtigte Verfahren gegen die Sachverständige. Der vorvertragliche Verstoß war dafür mitverantwortlich und damit für das nun beabsichtigte Verfahren adäquat kausal.*

*Aus unserer Sicht ist hier den Ausführungen des OGH zu 7 Ob 11/21z auch bei diesem Sachverhalt zu folgen, sodass die Deckung für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Sachverständige abgelehnt werden musste.(...)“*

#### **Rechtlich folgt:**

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914 f ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RIS-Justiz RS0050063 [insb T71]; RS0112256 [T10]). Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (RIS-Justiz RS0008901).

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren und für welchen Bedarf versichert sind.

Die Antragsgegnerin geht in ihrer Ablehnung davon aus, dass der Versicherungsfall vorvertraglich eingetreten sei, da der relevante Verstoß, bezogen auf das bereits durchgeführte arbeitsgerichtliche Verfahren, vor Abschluss des Bausteins „Arbeitsgerichts-

Rechtsschutz“ erfolgt sei. Sie stützt sich dabei auf die Entscheidung des OGH 7 Ob 11/21z. Dort beehrte der Versicherungsnehmer Rechtsschutzdeckung für ein Amtshaftungsverfahren gegen die Republik Österreich. Im Vorverfahren vor dem LG Klagenfurt als Arbeits- und Sozialgericht sei unvertretbarerweise ein Versäumungsurteil nicht gefällt worden, weshalb die Klage verloren gegangen sei. In diesem arbeitsrechtlichen Streit war eine der Kernfragen, ob der Verein, der als Arbeitgeber aufgetreten war, statutengemäß seine Wahlen durchgeführt hatte und entsprechend korrekt durch seinen Landesobmann vertreten war. Die Klage auf Rechtsschutzdeckung ging verloren, da der Versicherungsfall mit dem Beginn des Dauerverstoßes, konkret der Handlungen eines nicht befugten Vertreters des Arbeitgebers, eingetreten war. Der OGH hielt in seiner Begründung fest, dass auch der Amtshaftungsanspruch durch diese Handlungen adäquat kausal verursacht worden sei, und diese daher für die zeitliche Einordnung des Versicherungsfalles heranzuziehen sei.

Soweit die Antragsgegnerin diese Entscheidung als Begründung für ihre Deckungsablehnung anführt, übersieht sie jedoch, dass sich der Sachverhalt im vorliegenden Fall wesentlich unterscheidet:

Im streitgegenständlichen Schlichtungsfall bestand nämlich bereits vor dem Einschluss des Bausteines „Arbeitsgerichts-Rechtsschutz“ ein Versicherungsvertrag mit der Antragsgegnerin, der u.a. den Baustein „Schadenersatz- und Herausgabe-Rechtsschutz“ beinhaltet. Der nunmehr geltend gemachte Anspruch gegen die Sachverständige ist ein solcher Schadenersatzanspruch, der in den Baustein „Schadenersatz- und Herausgabe-Rechtsschutz“ fällt. Der Eintritt des Versicherungsfalles ist daher gemäß Artikel 2, Pkt. 3 ARB 2019 zu beurteilen. Auch wenn der relevante Verstoß im Sinne der Argumentation der Antragsgegnerin der Zeitpunkt der arbeitsrechtlichen Verfehlungen des Antragstellers oder seines Arbeitgebers ist, gibt es im Sachverhalt keinen Anhaltspunkt dafür, dass dieser erste Verstoß vor dem 14.3.2006, dem Beginn des Versicherungsschutzes im Baustein „Schadenersatz- und Herausgabe-Rechtsschutz“, eingetreten ist.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 27. Februar 2023**